

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB/02	S0092/24	19.02.2024
zum/zur		
A0028/24 – Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Offenlegung von Geschäftsführer:innengehältern kommunaler Gesellschaften sowie Eigenbetriebe prüfen		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	05.03.2024	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.04.2024	
Verwaltungsausschuss	19.04.2024	
Stadtrat	02.05.2024	

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird bis Juni 2024 beauftragt zu prüfen, wie an geeigneter Stelle – wie bspw. im Beteiligungsbericht – eine Offenlegung der Geschäftsführer:innengehälter (einschl. Tantiemen und Dienstwagenregelung) von Gesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung sowie Eigenbetriebe als auch der Stadtparkasse, wie vergleichsweise in Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern oder Rheinland-Pfalz bereits seit vielen Jahren üblich, erfolgen kann.

Begründung:

Ein solches Vorgehen ist in norddeutschen Städten bereits klar geregelt. In Hamburg gilt seit 2012 das Transparenzgesetz. In Mecklenburg-Vorpommern steht schon seit 2011 ein Passus in der Kommunalverfassung, der eine Offenlegung der Chefgehälter bei kommunalen Unternehmen vorschreibt. Schleswig-Holstein hat beispielsweise seit 2015 das sogenannte Vermögensoffenlegungsgesetz.

Kommunale Bedienstete sind Serviceleister:innen für die Einwohner:innen der Kommune, über deren Steueraufkommen sie auch finanziert werden. Dieser direkte Konnex lässt den Anspruch der Bürger:innen zu, erfahren zu dürfen, zu welchen Bedingungen die entsprechenden Leistungen in der jeweiligen Kommune erbracht werden.

Aktuell wissen das nicht einmal alle Mandatsträger:innen des Stadtrates. Obwohl sie ein kollektives Auskunftsrecht haben und letztlich sogar mit Verantwortung tragen.

Erst kürzlich war nicht nur den Lokalmedien zu entnehmen, bei welchen Gehältern etwa Rundfunk- und TV-Intendant:innen oder auch Führungskräfte von Stadtwerken oder Sparkassen usw. ihren Dienst verrichten. Vielmehr ist bundesweit eine Diskussion in Gang gekommen, der sich auch die Landeshauptstadt Magdeburg stellen muss.

Die LH Magdeburg hat sich bereits vor vielen Jahren in ihrem Leitbild vom „Gläsernen Rathaus“ der Transparenz verschrieben. Es wird endlich Zeit, diesen Anspruch auch mit Leben zu füllen.

Stellungnahme:

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) führt in § 130 Abs. 2 hinsichtlich des Inhaltes des Beteiligungsberichtes für Beteiligungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, wie folgt aus:

Der Beteiligungsbericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über „die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung“.

Im § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) wird ausgeführt, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die Offenlegung der Gesamtbezüge unterbleiben kann, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

Gemäß dem vom Stadtrat bestätigten Public Corporate Governance Kodex (Kodex) der Landeshauptstadt Magdeburg liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der Anstellungsverträge der Geschäftsführer*innen der Gesellschaften und Eigenbetriebe beim Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg.

Von der Verwaltung werden im Verwaltungsausschuss die verhandelten Anstellungsverträge (einschließlich Tantiemen- und Dienstwagenregelung) in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt. Auf der Grundlage der Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss und einer entsprechenden Anweisung an die zuständigen Organvertreter*innen erfolgt letztlich die vertragliche Umsetzung in den Gesellschaften.

Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind die Höhe der Vergütungen, die Tantieme- und Dienstwagenregelungen somit bekannt, die entsprechende Transparenz ist damit gewährleistet.

Hinsichtlich der Offenlegung der Gehälter der Eigenbetriebsleiter*innen wird ebenfalls auf den § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB) Bezug genommen. In Sachsen-Anhalt gibt es, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, kein entsprechendes Transparenzgesetz bzw. andere bestehende Gesetzlichkeiten (wie etwa den § 105 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg), welche die Prüfung und Offenlegung der Gehälter eindeutig regeln und durchsetzen.

Auch die verhandelten Anstellungsverträge (einschließlich Sonderzahlungen) der Eigenbetriebsleiter*innen werden von der Verwaltung im Verwaltungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.

Dem durchaus berechtigten Allgemeininteresse an einer Verbesserung der Transparenz der Vergütungen wird mit den einschlägigen Regelungen im Kodex der Landeshauptstadt Magdeburg Rechnung getragen. Der Gesetzgeber verlangt diese in der Landeshauptstadt Magdeburg normierte Praxis nicht explizit.

Borris